

gends dabei seyn kann. Kommen Sie, trösten Sie mich!"

"Ihre Frau Gemahlin wird sie besser zu trösten wissen, als ich."

"Nichts davon. Ihr Stelzfuß hinderte sie am Tanzen, darum ergab sie sich den Karten und der Medisance. Es ist kein Auskommen mit ihr. Uebrigens ein braves Weib."

"Wie, so hätte ich doch damals Recht gehabt?"

"O vollkommen, lieber Thevenet, aber schweigen wir davon. Ich habe einen dummen Streich gemacht. Hätte ich mein Wein wieder, ich gäbe jetzt nicht den Abschnikel eines Nagels davon! Unter uns gesagt: Ich war ein Narr! — aber behalten Sie diese Wahrheit für sich."

Der bleiche Fremdling.

Wild raffelt der Regen, dumpf sauset der Wind,
Da sitzt in traulicher Schenke,
Weithin an der Odeer entlegenem Strand,
Das Völklein der Bauren, den Bierkrug zur Hand,
Bei heitrem Gespräch und Getränke.

Da plötzlich, da schreitet zur Thüre herein,
Entfremdet der heimischen Sitte,
Ein Jüngling, ermattet, vom Regen durchnäßt,
Und bleich im Gesichte, das edel und fest,
Mit wankend verlegenem Schritte.

Und schweigend entblößt er das triefende Haupt
Und trocken die dunkeln Locken,
Die finstere Stirne, den trohigen Bart,
Und stillt den Hunger nach Wanderer Art,
An karglich geforderten Brocken.

Und lächzet den Gaumen am labenden Trunk
Und sucht sich die dunkelste Stelle.
Dort sitzt er und seufzet und starrt vor sich hin,
Als ob ihm ein Kummer umdüstre den Sinn,
Ein Gram, ach! den Busen ihm schwelle.

Da tritt mit dem Glase zum Jüngling hinan
Der Wirth und spricht freundlich bescheiden:
"Wohl stürmet es draußen gar schaurig daher,
Doch deucht mir, es stürm' Euch im Innern noch mehr,
Gott schenke Euch Ruhe im Leiden."

"Ihr scheint mir ein Fremdling nach Art und Gestalt,
Dem gern ich ein Nachtlager gebe.
Doch laßt jetzt den Kummer und thut mir Bescheid
Auf eine Gesundheit, die Jeden erfreut:
Das Vaterland lebe, es lebe!"

Da zuckt im Schmerze des Jünglings Gesicht,
Da zuckt's ihm in Adern und Gliedern.
"Ich habe kein Vaterland," spricht er, "und ach!
Nicht Heimath und Hütte nicht Dach und nicht Fach,
Drum kann ich den Gruß nicht erwiedern."

Da schauet die Wirthin ihn mitleidig an
Und spricht, tief gerührt im Herzen:

Das. Intelligenzblatt
erscheint jeden Dien-
stag. Preis 1fl. 30 fr.
für d. 8 Jahr, vier-
teljährig 24 fr. Ein-
rückungsgebühr die
Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützig und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

Nro. 17.

26. April 1836.

Ämtliche Bekanntmachungen.

In Betreff der Versicherung ganzer Gemeinde-Markungen durch die Gemeinde-Beörden in der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt ist in einem Spezial-Falle die Entschliessung ertheilt worden, daß man die Zulässigkeit solcher — von den Gemeinde-Räthen mit Zustimmung der Bürger-Ausschüsse gefaßten Beschlüsse, die Versicherungs-Beiträge mögen nun aus den Gemeinde-Einkünften, oder bei der Unzulänglichkeit derselben durch eine Commun-Schadens-Umlage bestritten werden, aus folgenden Gründen im Allgemeinen anerkenne:

Die Vereinigung sämmtlicher Güter-Besitzer einer Markung zu einer gemeinschaftlichen Versicherung hat theils ihrer Natur nach, theils je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ihre Gründe für und wider sich, und es muß daher bei einer solchen Vereinigung in jedem einzelnen Falle der näheren Beurtheilung überlassen bleiben, welche Gründe nach den hiebei zur Sprache kommenden verschiedenen Rücksichten als überwiegend angesehen werden.

Während nämlich eine gemeinschaftliche Versicherung schon in der Verschiedenheit der Qualität der zu versichernden Grundstücke und ihres Ertrags, in der Bestimmung der Größe der Versicherungs-Beiträge, so wie des Maasstabes bei der Vertheilung der Entschädigungs-Summe mehr oder minder erhebliche Schwierigkeiten finden kann, hat solche dagegen vor der Versicherung durch die einzelnen Güter-Besitzer den Vorzug, daß die Behandlung der dabei vorkommenden Geschäfte, die Aufnahme der Versicherungs-Anschläge, die Schätzung der erlittenen Hagelbeschädigungen etc. vereinfacht und eben dadurch im Interesse der Theilnehmer der Kostenaufwand hiefür vermindert wird.

Ausserdem ist aber, wenn jene Vereinigung unter der Intervention der Gemeinde-Corporation zu Stande kommt, hiemit noch der weitere Vortheil verbunden, daß nach §. 12 der Statuten der Versicherungs-Beiträge, welche sonst nach §. 11 daselbst von den einzelnen Versicherern mit der Uebergabe des dießfalligen Antrags vorauszubehalten sind, erst an Martini des laufenden Jahres ohne Zinsvergütung entrichtet werden dürfen.

"Wenn Ihr auch verloren ein Vaterland hier,
So trinkt doch der Eltern Gesundheit mit mir.
Stoßt an, und vergeßt Eure Schmerzen!"

Der Fremdling doch seufzet, erstarrenden Blicks,
Gewandt zum allmächtigen Gotte:
"Hab' auch keine Eltern; mein Mütterlein kam
Zur Grube durch Kummer und Schande und Gram;
Mein Vater starb auf dem Schaffote."

Da wendet mit Grausen die Wirthin sich weg.
Doch siehe! nun lispelt verstoßen
Den traurenden Jüngling das Lächlerlein an;
"So stoßt denn mit mir auf die Einzige an,
Die hold eurem Herzen empfohlen."

Da aber, da fährt voll Verzweiflung die Hand
Des Gasts nach den lockigen Haaren,
Und rauft sie sich wüthend und jammernd dazu:
"Mein Lieb', ach! mein Lieb sank in ewige Ruh',
Geschändet von rohen Barbaren."

Und stürzet verzweiflend zur Hütte hinaus,
Hinaus in das tobende Wetter.
Nach eilet der Wirth ihm, weit nach in die Nacht.
Da plötzlich ein Schuß durch die stürmende Fracht.
Zu spät, ach! erschien der Gretter! —

Zerschmetterten Hauptes nur find't er den Gast,
Und hat sein Geheimniß errathen. —
Schaut thranenden Blicks auf die Leiche herab
Und gräbt an der Odeer ein friedliches Grab
Dem armen, verwaisten Sarmaten.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, und Brod-Preise.

In W i n n e n d e n .

Kernen 1 Schfl.	9 fl. 4 fr.	8 fl. 25 fr.	8 fl. — fr.
Roggen —	7 fl. 28 fr.	7 fl. 2 fr.	6 fl. 40 fr.
Dinkel —	4 fl. 8 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 36 fr.
Gersten —	6 fl. 40 fr.	6 fl. 8 fr.	5 fl. 52 fr.
Haber —	4 fl. 12 fr.	3 fl. 47 fr.	3 fl. 20 fr.
Erbsen 1 Sri.	1 fl. 28 fr.	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.
Linsen —	1 fl. 28 fr.	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.
Wicken —	fl. 52 fr.	fl. 48 fr.	fl. 44 fr.

In S c h o r n d o r f .

Kernen 1 Schfl.	9 fl. 20 fr.	9 fl. 36 fr.	— —
Dinkel —	fl. — fr.	fl. — fr.	— —
Gersten —	9 fl. 4 fr.	8 fl. 32 fr.	— —
Haber —	4 fl. 45 fr.	4 fl. 30 fr.	— —
Erbsen 1 Sri.	1 fl. 36 fr.	— —	— —
Linsen —	1 fl. 36 fr.	— —	— —

Verichtigung. In dem Intelligenz-Blatt Nro. 15 S. 62 Zeile 8 sollte es heißen: Eichen zu Bauholz 12 fr. statt 15 fr.

Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hierbei von einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die Gemeinde-Kasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die Güter-Besitzer überall nicht die Rede seyn kann, woraus von selbst die Folge sich ergibt, daß in so fern zwischen dem Gemeinderath und dem Bürger-Ausschuß eine Meinungsverschiedenheit hierüber Statt findet, nach §. 55 des Verwaltungs-Edikts eine solche Versicherung zu unterbleiben hat.

Die Hagel-Versicherungs-Anstalt ist zwar eine bloße Privat-Unternehmung, sie besteht nur zum Schutze des Privat-Eigenthums, und so wie die Theilnahme an derselben von der freien Willkühr eines jeden Einzelnen abhängt, so sind es auch zunächst nur die Güter-Besitzer, welche die Kosten der Versicherung ihrer Güter gegen Hagelschaden zu bezahlen haben, auf der andern Seite ist für sich klar, daß die Gemeinde bei der Sicherstellung der Felderzeugnisse ihrer Angehörigen wesentlich theilhaftig ist.

Wenn daher gleich die Gemeinde rechtlich nicht gehalten ist, die Versicherungsbeiträge aus Gemeindemitteln zu bestreiten, so liegt doch die Beförderung der Theilnahme an der Hagel-Versicherung durch eine solche Unterstützung den Zwecken der Gemeinde sehr nahe, durch die Sicherung des Wohlstands der Einzelnen gewinnt offenbar die Gesamtheit, beiderlei Interessen stehen mithin in einer engen Wechsel-Verbindung, und wenn hiernach die Gemeinde-Behörden aus Gründen des Gemeinwohls die Versicherung der Felderzeugnisse auf ihrer Markung für nothwendig erkennen, und die Unterstützung, welche sie bei einem Hagelschaden ihren Gemeinde-Angehörigen nach deren Bedürfniß und nach den Kräften der öffentlichen Kassen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die

Hagel-Versicherung vorsorglich sichern wollen, so fragt es sich nur, ob dergleichen Beschlüsse gegen besondere gesetzliche Bestimmungen anstoßen oder nicht?

Nach §. 21 des Verwaltungs-Edikts hat der Gemeinderath in Absicht auf die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens der Gemeinde im Allgemeinen zu erwägen und zu beschließen, was ihm im Interesse der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint, und in Uebereinstimmung hiemit ist er nach den §. 24 25 und 26 berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde zum Besten derselben oder der einzelnen Bürger, und im Falle der Unzulänglichkeit dieser Einkünfte über die Mittel zu Deckung der Ausgaben zu erkennen, und nöthigen Falls das im Gemeinde-Verband begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der der Gemeinde als solcher obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Ende das Deficit der Gemeinde-Einkünfte zc. zc. (Communschaden) nach dem Orts-Steuerfuß umzulegen.

Nun gehört es nicht nothwendig zu dem Wesen eines Gemeinde-Zwecks, daß alle Gemeinde-Angehörigen, oder die Gesamtheit, hierbei gleich theilhaftig seyen, es gibt viele Gemeinde-Anstalten, welche nur Einzelnen oder einer Classe derselben zum Vortheil gereichen, oder von ihnen benützt werden können, wie denn z. B. unter den Gemeinde-Ausgaben Kosten für Abwendung des Wildschadens, zum Schutze gegen Felderzesse zc. vorkommen, wobei nur die Güter-Besitzer theilhaftig sind.

Die Erhaltung des ganzen Feldersegens oder wenigstens die Sicherung einer angemessenen Entschädigung für Verheerungen durch Hagelschaden ist aber für die Gemeinde ungleich wichtiger.

Die schon aufgestellte Ansicht, daß die Gemeinde-Behörden zwar im Falle eines Einkünfte-Uberschusses der Gemeindepflege die

Hagel-Versicherungs-Kosten der Gemeinde-Markung auf die Gemeindepflege übernehmen können, daß sie aber, im Falle diese Kosten durch Umlage auf die Gemeinde-Genossen aufzubringen wären, nicht hiezu befugt seyen, läßt sich nicht begründen, da es weder in Beziehung auf die Befugnisse der Gemeinde-Behörden noch in Hinsicht auf die Frage: ob eine Ausgabe in den Umfang der Gemeinde-Zwecke gezogen werden könne? gesetzlich einen Unterschied macht, ob eine Gemeinde alle ihre Ausgaben aus ihren Einkünften bestreiten kann, oder einen jährlichen Ausfall ihrer Kasse durch Umlage auf die Steuerpflichtigen decken muß.

Uebrigens versteht es sich, daß neben dem Erforderniß der Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse derselbe auch dem Erkenntniß der Aufsichts-Behörden bei Prüfung der Gemeinde-Etats sowohl als in den §. §. 65 und 66 des Verwaltungs-Edikts vorgesehenen Fällen unterworfen ist.

Im Uebrigen hängt es von dem Ermessen der Gemeinde-Behörden ab, die Uebnahme der fraglichen Versicherungsbeiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güter-Besitzer sich zu der Umlage dieser Kosten nach dem alleinigen Grund-Steuer-Kataster herbeilassen.

Vorstehende Entschliessung wird den Gemeinde-Behörden zur Kenntniß mitgetheilt um sich geeigneten Falls nach solchen achten zu können. Den 20. April 1836.

Königl. Oberämter.

Schorndorf und Welzheim.

Schorndorf. Die Schultheißenämter haben die Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 5. d. Reg. Bl. Nro. 18 Stgtr. allg. Anzgn. Nro. 85 betreff. die Aussetzung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses unter den Flachsbauenden Landleuten ihrer Bezirke schnell und gehörig zu verbreiten. Den 25. Ap. 1836. K. Oberämt.

Schorndorf. [Eichen-Verkauf.] Von der Hospitalpflege werden Freitag den 29. April d. J. 10 Stück schöne Eichen auf dem Stamm sammt der Rinde im öffentlichen Ausstreich verkauft.

Die Liebhaber haben sich Vormittags 9 Uhr an diesem Tag in dem Spitalwald Fliegenhof einzufinden.

Kaisersbach. [Liegenschafts Verkauf.] Gemäß gemeinderäthlichen Beschlusses vom 8. dieses Monats wird die Liegenschaft des Gottlieb Engels, Bäckers, bestehend in: 2 Wohngebäuden, Scheuer, ungefähr 6 Morgen Acker, 5 Morgen Wiesen, 3 Bril. Garten und 7 Morgen Wald am

Montag den 9. Mai Nachmittags 1 Uhr in dem Gerichts-Zimmer zu Kaisersbach zum öffentlichen Verkauf gebracht werden; wobei sich die Liebhaber einzufinden mögen.

Den 12. April 1836.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Vom nächsten Samstag an wird mein Garten bei schoenem Wetter täglich geöffnet.

Crosmann.

Schorndorf. Nächsten Samstag Abends 5 Uhr wird der Liederkranz im Großmänn'schen Garten eine Gesang-Unterhaltung geben und ladet hiezu die verehrlichen außerordentlichen Mitglieder um so mehr höflichst ein, da zugleich der Jahrestag der Fahnen-Uebergabe gefeiert wird. Den 24. April 1836.

Der Liederkranz.

Schorndorf. Neben dem Umer-Kunst-Mehl sind von jetzt an auch alle Sorten Göp-pinger-Kunstmehl, Gries und Kleien zu den billigsten Preisen zu haben, wie auch bester Frucht-Caffe.

Zur gefälligen Abnahme bestens empfohlen.

G. F. Schmid,
Conditor.

Miscellen.

Freundschaft der Großen.

Bei der berühmten Zusammenkunft der Monarchen in Erfurt schlossen Napoleon und Alexander den Bund der Freundschaft und versiegel-

Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hiebei von einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebnahme der Versicherungs-Beiträge auf die Gemeinde-Kasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die Güter-Besitzer überall nicht die Rede seyn kann, woraus von selbst die Folge sich ergibt, daß in so fern zwischen dem Gemeinderath und dem Bürger-Ausschuß eine Meinungs-Verschiedenheit hierüber Statt findet, nach §. 55 des Verwaltungs-Edikts eine solche Versicherung zu unterbleiben hat.

Die Hagel-Versicherungs-Anstalt ist zwar eine bloße Privat-Unternehmung, sie besteht nur zum Schutze des Privat-Eigenthums, und so wie die Theilnahme an derselben von der freien Willkühr eines jeden Einzelnen abhängt, so sind es auch zunächst nur die Güter-Besitzer, welche die Kosten der Versicherung ihrer Güter gegen Hagelschaden zu bezahlen haben, auf der andern Seite ist für sich klar, daß die Gemeinde bei der Sicherstellung der Felderzeugnisse ihrer Angehörigen wesentlich betheilt ist.

Wenn daher gleich die Gemeinde rechtlich nicht gehalten ist, die Versicherungs-Beiträge aus Gemeindemitteln zu bestreiten, so liegt doch die Beförderung der Theilnahme an der Hagel-Versicherung durch eine solche Unterstützung den Zwecken der Gemeinde sehr nahe, durch die Sicherung des Wohlstands der Einzelnen gewinnt offenbar die Gesamtheit, beiderlei Interessen stehen mithin in einer engen Wechsel-Verbindung, und wenn hiernach die Gemeinde-Behörden aus Gründen des Gemeinwohls die Versicherung der Felderzeugnisse auf ihrer Markung für nothwendig erkennen, und die Unterstützung, welche sie bei einem Hagelschaden ihren Gemeinde-Angehörigen nach deren Bedürfniß und nach den Kräften der öffentlichen Kassen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die

Hagel-Versicherung vorsorglich sichern wollen, so fragt es sich nur, ob dergleichen Beschlüsse gegen besondere gesetzliche Bestimmungen anstoßen oder nicht?

Nach §. 21 des Verwaltungs-Edikts hat der Gemeinderath in Absicht auf die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens der Gemeinde im Allgemeinen zu erwägen und zu beschließen, was ihm im Interesse der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint, und in Uebereinstimmung hiemit ist er nach den §. 24 25 und 26 berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde zum Besten derselben oder der einzelnen Bürger, und im Falle der Unzulänglichkeit dieser Einkünfte über die Mittel zu Deckung der Ausgaben zu erkennen, und nöthigen Falls das im Gemeinde-Verband begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der der Gemeinde als solcher obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Ende das Deficit der Gemeinde-Einkünfte zc. zc. (Communschaden) nach dem Orts-Steuerfuß umzulegen.

Nun gehört es nicht nothwendig zu dem Wesen eines Gemeinde-Zwecks, daß alle Gemeinde-Angehörigen, oder die Gesamtheit hiebei gleich betheilt seyen, es gibt viele Gemeinde-Anstalten, welche nur Einzelnen oder einer Classe derselben zum Vortheil gereichen, oder von ihnen benützt werden können, wie denn z. B. unter den Gemeinde-Ausgaben Kosten für Abwendung des Wildschadens, zum Schutze gegen Felderzesse zc. vorkommen, wobei nur die Güter-Besitzer betheilt sind.

Die Erhaltung des ganzen Feldersegens oder wenigstens die Sicherung einer angemessenen Entschädigung für Verheerungen durch Hagelschaden ist aber für die Gemeinde ungleich wichtiger.

Die schon aufgestellte Ansicht, daß die Gemeinde-Behörden zwar im Falle eines Einkünfte-Ueberschusses der Gemeindepflege die

Hagel-Versicherungs-Kosten der Gemeinde-Markung auf die Gemeindepflege übernehmen können, daß sie aber, im Falle diese Kosten durch Umlage auf die Gemeinde-Genossen aufzubringen wären, nicht hiezu befugt seyen, läßt sich nicht begründen, da es weder in Beziehung auf die Befugnisse der Gemeinde-Behörden noch in Hinsicht auf die Frage: ob eine Ausgabe in den Umfang der Gemeinde-Zwecke gezogen werden könne? gesetzlich einen Unterschied macht, ob eine Gemeinde alle ihre Ausgaben aus ihren Einkünften bestreiten kann, oder einen jährlichen Ausfall ihrer Kasse durch Umlage auf die Steuer-Pflichtigen decken muß.

Uebrigens versteht es sich, daß neben dem Erforderniß der Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse derselbe auch dem Erkenntniß der Aufsichts-Behörden bei Prüfung der Gemeinde-Stats sowohl als in den §. §. 65 und 66 des Verwaltungs-Edikts vorgesehenen Fällen unterworfen ist.

Im Uebrigen hängt es von dem Ermessen der Gemeinde-Behörden ab, die Uebnahme der fraglichen Versicherungs-Beiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güter-Besitzer sich zu der Umlage dieser Kosten nach dem alleinigen Grund-Steuer-Kataster herbeilassen.

Vorstehende Entschliessung wird den Gemeinde-Behörden zur Kenntniß mitgetheilt um sich geeigneten Falls nach solchen achten zu können. Den 20. April 1836.

Königl. Oberämter.

Schorndorf und Welzheim.

Schorndorf. Die Schultheißenämter haben die Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 5. d. Reg. Bl. No. 18 Stgtr. allg. Anzgn. No. 85 betreff. die Aussetzung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses unter den Flachsbauenden Landleuten ihrer Bezirke schnell und gehörig zu verbreiten. Den 25. Ap. 1836. K. Oberamt.

Schorndorf. [Eichen-Verkauf.] Von der Hospitalpflege werden Freitag den 29. April d. J. 10 Stück schöne Eichen auf dem Stamm sammt der Rinde im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Die Liebhaber haben sich Vormittags 9 Uhr an diesem Tag in dem Spitalwald Fliegenhof einzufinden.

Kaisersbach. [Liegenschafts Verkauf.] Gemäß gemeinderäthlichen Beschlusses vom 8. dieses Monats wird die Liegenschaft des Gottlieb Engels, Bäckers, bestehend in: 2 Wohngebäuden, Scheuer, ungefähr 6 Morgen Acker, 5 Morgen Wiesen, 3 Bril. Garten und 7 Morgen Wald am

Montag den 9. Mai Nachmittags 1 Uhr in dem Gerichts-Zimmer zu Kaisersbach zum öffentlichen Verkauf gebracht werden; wobei sich die Liebhaber einzufinden mögen.

Den 12. April 1836.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Vom nächsten Samstag an wird mein Garten bei schoenem Wetter täglich geöffnet.

Crosmann.

Schorndorf. Nächsten Samstag Abends 5 Uhr wird der Liederkranz im Großmännischen Garten eine Gesang-Unterhaltung geben und ladet hiezu die verehrlichen außerordentlichen Mitglieder um so mehr höflichst ein, da zugleich der Jahrestag der Fahnen-Uebergabe gefeiert wird. Den 24. April 1836.

Der Liederkranz.

Schorndorf. Neben dem Ulmer-Kunst-Mehl sind von jetzt an auch alle Sorten Göpinger-Kunstmehl, Gries und Kleyen zu den billigsten Preisen zu haben, wie auch bester Frucht-Caffe.

Zur gefälligen Abnahme bestens empfehlen.

G. F. Schmid,
Conditor.

Miscellen.

Freundschaft der Großen.

Bei der berühmten Zusammenkunft der Monarchen in Erfurt schlossen Napoleon und Alexander den Bund der Freundschaft und versiegel-

ten ihn durch den Bruderfuß. Die Brust des Erstern schmückte der russische Andreas-Orden, Alexander trug den Orden der französischen Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons statt des von Henri IV.

Zur Unterhaltung der hohen Gäste ließ Napoleon das dortige Theater aufs glänzendste einrichten und die berühmtesten Schauspieler herbeikommen. Unter andern Stücken wurde auch „Oedipus“ gegeben. Als in der ersten Scene dieses Stücks die Stelle kam, wo Philoctet zu Dimas sagt: „die Freundschaft eines großen Mannes ist eine Wohlthat der Götter!“ sah man den Kaiser aller Neussen sich zu Napoleon hinneigen und ihm in höchster Begeisterung die Hand reichen, mit einer Miene, welche zu sagen schien: „dieses Glück ist mir zu Theil geworden!“

Ein andermal vermifste Alexander beim Eintritt in den Speisesaal des kaiserlich französischen Palastes zu Erfurt seinen Degen, welchen er umzuschwällen vergessen hatte. Sogleich reichte ihm Napoleon den Seinigen dar. Alexander empfing ihn mit den Worten: „Ich nehme ihn als ein Pfand ihrer Freundschaft: Eure Majestät sind überzeugt, daß ich ihn nie gegen Sie ziehen werde!!!“

Ein Jahr darauf öffnete N. den Todfeinden Napoleons, den Engländern, die russischen Häfen und im Jahr 1811 rückten schon fünf Divisionen Russen gegen den Freund Alexanders. Der russische Kaiser selbst zog im Jahr 1813 persönlich gegen den von Mißgeschick Verfolgten zu Felde, half ihn bei Leipzig schlagen, vertrieb ihn aus der eigenen Hauptstadt, dictirte 1814 seine Absetzung und im Jahr 1815 seine ewige Verbannung aus Europa. Das Schicksal beider Helden schien sich jedoch im Tode ausgleichen zu wollen. Beide starben ferne von der Heimath, Napoleon I. auf der Felsen Insel Sankt Helena und Alexander I. an dem sandigen Ufer des Meeres von Azor. An dem Ende Beider hatte die Ver-

räterin des eigenen Volks großen Antheil. Sa! um ein kleines, so wäre das Ende des Letztern noch tragischer gewesen, als das des Erstern. Kaum entgieng N. dem Schicksal seines Vaters.

Charade.

Bei Liebenden siehst Du mein Erstes voll
Feuer und Leben,
Und ist in steter Bewegung bald mit bald ohne
Getöne.
Niemals werde mein Zweites, o Mensch! für
Pflichten und Wahrheit,
Und verlang's die Natur, so sey's mit heiterem
Müthe.
Wirst Du mein Ganzes, so raubt es die Ehre,
versetzt Dich in Schande,
Und doch soll es fördern zur Ehre, soll wehren
die Schande.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, und Brod-Preise.

In Binnenden.

Kernen 1 Schfl.	8 fl. 32 fr.	8 fl. 9 fr.	7 fl. 12 fr.
Koggen —	6 fl. 56 fr.	6 fl. 30 fr.	6 fl. — fr.
Dinkel —	4 fl. 3 fr.	3 fl. 53 fr.	3 fl. 30 fr.
Gersten —	6 fl. 40 fr.	6 fl. 24 fr.	6 fl. — fr.
Haber —	4 fl. 12 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 15 fr.
Erbsen 1 Sri.	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Linzen —	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Wicken —	fl. 56 fr.	fl. 25 fr.	fl. 48 fr.

In Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	10 fl.	fr. 9 fl.	36 fr.	—	—
Dinkel —	—	fr. —	fr. —	—	—
Gersten —	9 fl.	4 fr.	8 fl.	32 fr.	—
Haber —	4 fl.	45 fr.	4 fl.	30 fr.	—
Erbsen 1 Sri.	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Linzen —	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfd.	—	—	—	—	16 fr.
1 Krz. Weck soll wägen	—	—	—	—	10 Lth.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	8 fr.
Ditto, ganzes	—	—	—	—	9 fr.
Dahnenfleisch	—	—	—	—	8 fr.
Rindfleisch	—	—	—	—	7 fr.
Kalbsteisch	—	—	—	—	8 fr.

Auflösung der Charade in No. 15.
Frankreich.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Dien-
stag. Preis 1 fl. 30 fr.
für das Jahr, vier-
teljährig 24 fr. Ein-
rückungsgebühr die
Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützige und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 18.

3. Mai 1836.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Der bestehenden Vorschrift gemäß ist die Untersuchung der Maase und Gewichte 2c. sämmtlicher Gewerbtreibenden Personen des Oberamts-Bezirks nunmehr wieder durch die Psecht-Behörden in Welzheim und Lorch vorzunehmen.

Zu diesem Zweck haben die Orts-Vorsteher eine genaue Uebersicht über sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Gewerbtreibende Personen und zwar namentlich derjenigen zu fertigen, welche des Getraide- des Ehlen-Maases, des Pfund 2c Gewichts und der Waage, des Maases für Gyps, Kalk und Kohlen so wie der Maase für alle und jede Ziegelwaaren sich bedienen.

Da gleichzeitig auch die Garnhäspel derjenigen Personen, welche solche auf den Verkauf verfertigen, oder welche um den Lohn spinnen, oder das Garn schnellerweise verkaufen, desgleichen die Maase-Gewichte und Mäster der Weber visitirt werden, so sind auch in diesen Beziehungen die betreffenden Personen in das obige Verzeichniß aufzunehmen.

Letzteres ist binnen 14 Tagen unfehlbar

hierher vorzulegen, worauf sodann gewisse Tage zur Vornahme der Visitation werden bestimmt werden.

Den 20. April 1836.

Königl. Oberamt,
Scholl.

Den Gemeinderäthen des Bezirks läßt man die nachfolgende Entschliessung des K. Finanz-Ministeriums v. 15. v. M. die Ab-rückung der Forst-Vergehen in den Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen betreffend, zur Einsicht und mit dem Auftrag zugehen, daß man von denjenigen einer Anzeige entgegensteht, welche bis jetzt in die ihren dießfalls zustehenden gesetzlichen Befugnisse nicht eingewiesen sind.

Den 23. April 1836.

Königl. Oberämter,

Welzheim und Schorndorf.

Aus den von den Kreisfinanzkammern eingegebenen Berichten hat sich ergeben, daß in Beziehung auf die Ausübung der den Gemeinden gesetzlich eingeräumten forstpolizeilichen Strafgewalt in mehreren Forstbezirken noch eine bedeutende Verschiedenheit besteht, indem zwar die Mehrzahl der Gemeinden im Besitze des ihnen gesetzlich verliehenen Forststrafrechts hinsichtlich aller in Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche Theile der Ortsmarkung bilden, begangenen Forstvergehen sich befindet, an-